

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Aufgelöstes Neonazi-Konzert am 26. Mai 2018 in Blankenhain - Teil II

Die **Kleine Anfrage 3145** vom 21. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

In der Nacht vom 26. auf den 27. Mai 2018 hat die Polizei nach Angaben der Thüringer Allgemeinen ein Neonazi-Konzert in einem Blankenhainer Fabrikgelände aufgelöst, dass als Privatfeier deklariert wurde und rund 100 Besucher anzog. Dabei seien auch Abfahrtskontrollen durchgeführt worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden im Veranstaltungsobjekt oder bei den An-/Abfahrtskontrollen Gegenstände durch die Polizei beschlagnahmt oder sichergestellt und wenn ja, um welche handelte es sich?
2. Wie viele Teilnehmer nahmen nach Kenntnissen der Landesregierung an der Konzertveranstaltung teil, in wie vielen Fällen wurden Identitätsfeststellungen durchgeführt und Kfz-Kennzeichen erfasst und aus welchen Gemeinden/Bundesländern/anderen Staaten kamen diese?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zudem über einen möglichen Kartenverkauf im Vorfeld, die Erhebung von Eintrittspreisen/"Spenden", die geplante Verwendung der eingenommenen Gelder, die Einrichtung möglicher Schleusungspunkte sowie die Zugehörigkeit von Teilnehmern und Helferpersonal zu Strukturen/Organisationen der rechten Szene vor?
4. Handelte es sich nach Kenntnis der Landesregierung bei dem Neonazi-Konzert um die unter dem Motto "Solidarität ist eine Waffe" beworbene Veranstaltung, auf welchem für "Kameraden in der Ostmark" Geld gesammelt werden sollte?
5. Sofern Frage 4 mit Ja beantwortet wurde, für welche "Kameraden in der Ostmark" wurden nach Kenntnis der Landesregierung Gelder gesammelt?
6. Wurden der Landesregierung in den Jahren 2015 bis 2018 in Blankenhain weitere Aktivitäten der rechten Szene (Veranstaltungen, Treffen et cetera) oder Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität - Rechts bekannt und wenn ja, welche Angaben kann sie dazu machen?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. September 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch verfassungsrechtlichen Grenzen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Zu 1.:

Im Rahmen der Abfahrtskontrollen wurde in einem Fahrzeug ein Flyer mit der Aufschrift "Zehn Jahre Twelve Golden Years" aufgefunden und sichergestellt.

Zu 2.:

Vor Ort wurden 80 bis 100 Personen festgestellt. Polizeikräfte stellten bei 32 Teilnehmern die Identität fest. Von diesen kamen 28 Personen aus Thüringen, drei Personen aus Sachsen und eine Person aus Österreich. Im Weiteren konnten 16 Fahrzeuge mit einem Kennzeichen für Apolda, jeweils zwei Fahrzeuge mit einem Kennzeichen für Schmalkalden und Suhl sowie je ein Fahrzeug mit einem Kennzeichen für Mühlhausen, Sömmerda, Jena, Cottbus, Görlitz, Göttingen, Sondershausen, Torgau und München festgestellt werden.

Weitergehende Angaben sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung der Einzelheiten betreffend würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise und Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung gefährden.

Zu 3.:

Über einen etwaigen Kartenvorverkauf, die Erhebung von Eintrittspreisen, die geplante Verwendung möglicherweise eingenommener Gelder sowie Schleusungspunkte liegen keine Erkenntnisse vor. Die polizeilich festgestellten Teilnehmer der Veranstaltung sind im Wesentlichen der neonazistischen beziehungsweise der subkulturellen rechtsextremistischen Szene zuzuordnen.

Zu 4. und 5.:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Zu 6.:

Im genannten Zeitraum konnten fünf politisch motivierte Sachbeschädigungen gemäß § 303 Strafgesetzbuch und eine Straftat gemäß § 86a Strafgesetzbuch (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) aufgrund des Rufens "Sieg Heil" und "Heil Hitler" während einer Feier in einer Garage recherchiert werden. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor.

Maier
Minister